



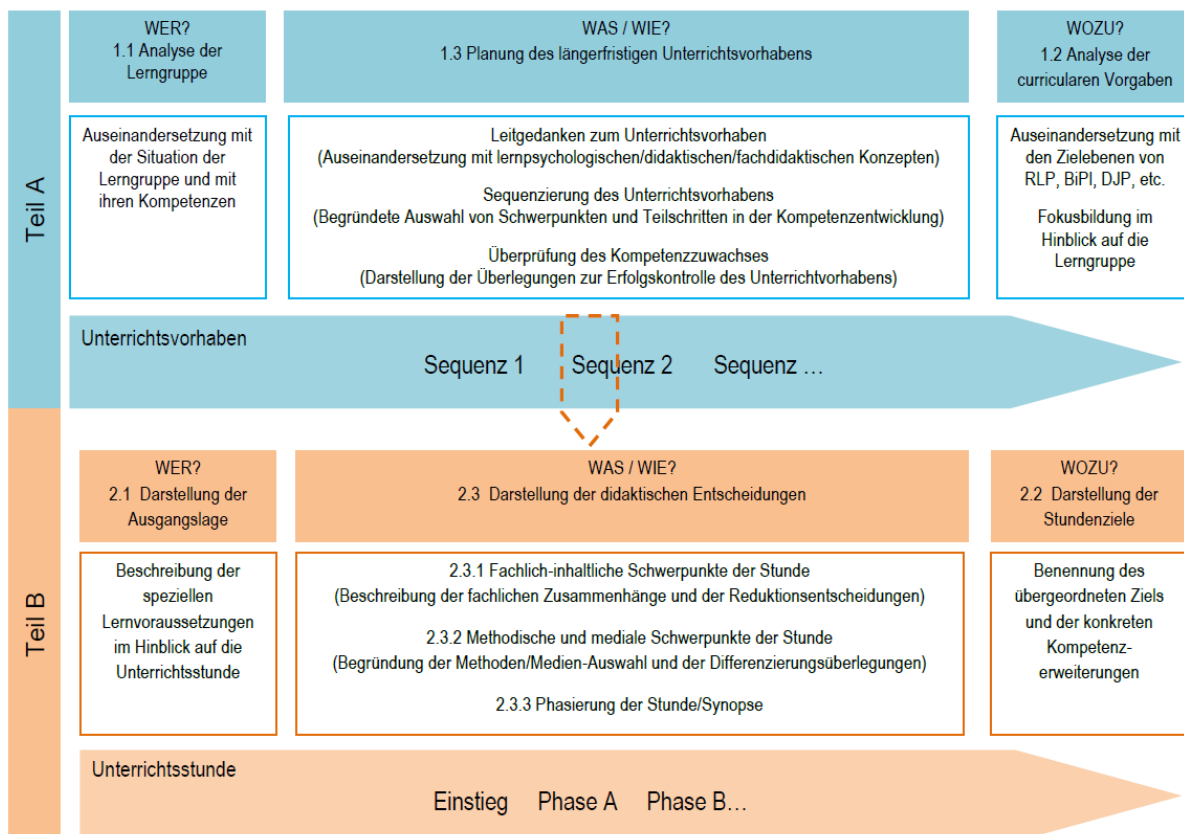
### Handreichung zur Anfertigung der Schriftlichen Arbeit (§32 OVP)

Die Schriftliche Arbeit zu den Unterrichtspraktischen Prüfungen soll zunächst die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge des geplanten Unterrichtes darlegen. Dazu bedarf es zunächst einer Analyse der Lernausgangslage und der formalen curricularen Vorgaben. Vor allem sollen aber die Ziele und ein oder ggf. mehrere didaktische Schwerpunkte sowie ihre Begründungszusammenhänge dargestellt werden. Das Konzept, das der Planung des konkreten Unterrichtsvorhabens zugrunde liegt, soll klar erkennbar hervortreten.

Es soll deutlich werden, dass sich die Stunde der Unterrichtspraktischen Prüfung schlüssig aus dem Gesamtkontext des Unterrichtsvorhabens entwickelt bzw. sich in diesen einbettet. Dazu ist eine chronologische Vorgehensweise sehr empfehlenswert (zunächst Planung von Teil 1, dann Konkretisierung durch Teil 2).

Zwischen den beiden Darstellungen bestehen (möglichst) keine Redundanzen.

### Mögliche inhaltliche Gliederung:



Der Umfang der Schriftlichen Arbeit soll zehn Seiten nicht überschreiten. Davon soll auf die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge und auf die Planung der Unterrichtsstunde jeweils etwa die Hälfte der Seiten entfallen. Hinzu kommen das Deckblatt, die Anlagen (Arbeitsmaterialien, Erwartungshorizonte, ggf. fachsprachliches Glossar, Quellen- und Literaturverzeichnis) sowie die Versicherung der Selbstständigkeit. Pro Textseite sind maximal 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen vorgesehen (Schriftgröße 12, 1 ½ Zeilen Abstand). Die verwendeten Quellen sind vollständig anzugeben und die Zitierweise muss den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.